

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Mag. Mathias Grandosek und Univ. Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder über Antrag der Tele2 Telecommunication GmbH, Donau-City-Str. 11, 1220 Wien, auf Erlass einer Teilentbündelungsanordnung gemäß § 50 TKG 2003 gegenüber der Telekom Austria TA AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien, nach erfolgter Durchführung eines Verfahrens gem. § 121 Abs. 3 TKG 2003 in der Sitzung vom 20.04.2009 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

Gemäß §§ 41 Abs. 2 Z 9, 48 Abs. 1, 50 Abs. 1 iVm. §§ 117 Z 7, 121 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idgF (im Folgenden „TKG 2003“), iVm. dem Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 18.12.2006 zu M 12/06 wird für die Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitungen der Telekom Austria TA AG (im Folgenden: Telekom Austria) durch Tele2 Telecommunication GmbH (im Folgenden „Tele2“) Folgendes angeordnet:

Entbündelungsanordnung:

Zum Bescheid Z 15/00-150 vom 14.11.2005 wird folgender Anhang 2 angeordnet:

„Anhang 2 - Nutzung der entbündelten TASL bzw. des Teilabschnitts (ohne vorgeschalteter Übertragungs- oder Vermittlungstechnik)

1. Allgemeines zum Einsatz von Übertragungssystemen im Netz der Telekom Austria

Es gilt allgemein der Grundsatz, dass die für Telekom Austria (und mit ihr verbundene Unternehmen) intern geltenden Richtlinien für die Anschaltung von Übertragungssystemen bzw. die Erbringung von Diensten auf TASLen bzw. auf Teilabschnitten von TASLen auch für die Erbringung von Dienstleistungen durch den Entbündelungspartner auf den von Telekom Austria überlassenen TASLen bzw. Teilabschnitten gelten, soweit sie mit dieser Anordnung nicht unvereinbar sind.

Zu diesem Zweck übermittelt Telekom Austria dem Entbündelungspartner unverzüglich ab Inkrafttreten dieser Anordnung, sofern noch nicht geschehen, alle gegenwärtig Telekom Austria intern (bzw. im Konzernverbund) verwendeten Dokumentationen bzw. Informationen (Richtlinien) für den Einsatz der von dieser Anordnung umfassten Übertragungssysteme. Soweit die dem Entbündelungspartner mitgeteilten Informationen bzw. Dokumentationen Telekom Austria intern geändert werden, teilt Telekom Austria dem Entbündelungspartner diese Änderungen unverzüglich mit.

Dies gilt sinngemäß auch für allfällige von dieser Anordnung nicht erfasste Übertragungssysteme, wenn Telekom Austria diese auf TASLen oder beliebigen Teilabschnitten einsetzt. Hierunter fallen auch Regeln zur Nutzung von TASLen oder Teilabschnitten von TASLen zur Stromversorgung abgesetzter Übertragungseinrichtungen. Die Nutzungsart der Energieversorgung von abgesetzten Einheiten steht dem Entbündelungspartner insoweit frei, als die Nennspannung und Leistungsaufnahme der zu speisenden Geräte die bei der generell verwendeten POTS-Fernspeisung bzw. ISDN-Notspeisung zur Anwendung kommenden Werte nicht übersteigen.

Der Entbündelungspartner ist nicht verpflichtet, Richtlinien der Telekom Austria einzuhalten, die ihm von dieser nicht übermittelt wurden. Dies gilt auch, wenn und soweit Telekom Austria von der Übermittlung von Richtlinien bzw. Teilen davon unter Berufung auf Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse absieht.

Es ist Telekom Austria ausdrücklich untersagt, dem Entbündelungspartner Richtlinien als für diesen geltend anzuzeigen, die von Telekom Austria selbst gar nicht oder nicht in dieser Form angewendet werden.

Während der Laufzeit dieser Anordnung sind die jeweils geltenden Rechtsvorschriften bezüglich des Sach- und Personenschutzes im Zusammenhang mit Telekommunikationseinrichtungen einzuhalten.

2. Blitz- und Überspannungsschutz

In blitzgefährdeten Gebieten sowie im Falle der Führung von Kabeln an Bahnstrecken oder Hochspannungsleitungen muss der Entbündelungspartner dafür Sorge tragen, dass neben den Gesetzen und Verordnungen sowie den allgemeinen Regelungen der einschlägigen ÖVE- bzw. EN-Vorschriften auch die relevanten sicherheitstechnischen Richtlinien der Telekom Austria i.d.j.g.F. für den Schutz vor atmosphärischen Überspannungen oder induktiven Beeinflussungen eingehalten werden, soweit diese dem Stand der Technik

entsprechen und dem Entbündelungspartner jeweils vorab nachweislich übermittelt wurden. Der Entbündelungspartner ist nicht verpflichtet, Richtlinien der Telekom Austria betreffend Blitzschutzmaßnahmen einzuhalten, die nicht dem Stand der Technik entsprechen oder die ihm von Telekom Austria nicht übermittelt wurden. Dies gilt auch, wenn und soweit Telekom Austria von der Übermittlung von Richtlinien bzw. Teilen davon unter Berufung auf Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse absieht. Der Entbündelungspartner ist für Blitz- und Überspannungsschutzmaßnahmen zwischen dem NAP und den Teilnehmerendeinrichtungen zuständig. Telekom Austria kann die Installation von Blitzschutzmaßnahmen in blitzgefährdeten Gebiete zwischen NAP und Teilnehmerendeinrichtungen nur verlangen, wenn und soweit sie dem Entbündelungspartner nachweist, dass dies auch von einem eigenen Endkunden verlangt werden würde. Dies gilt auch für gegebenenfalls erforderliche bauliche Vorleistungen seitens des Teilnehmers (Potenzialausgleichsschiene) für von Telekom Austria bereit zu stellende Schutzmaßnahmen vor dem NAP.

3. Weiterentwicklung genereller Anschalte- und Nutzungsbedingungen für Übertragungssysteme

Telekom Austria ist verpflichtet, die für die Anschaltung und Nutzung der von dieser Anordnung umfassten, als generell netzverträglich benannten (insbesondere hochbitratigen) Übertragungssysteme, getrennt nach dem Einsatz der Übertragungstechnik am HVt oder einem vorgelagerten Standort, von ihr entwickelten Anschalte- und Nutzungsbedingungen auf aktuellem Stand zu halten und dem Entbündelungspartner im Fall von Änderungen jeweils eine aktualisierte Fassung zu übermitteln.

Der Entbündelungspartner ist berechtigt, Stellungnahmen, einschließlich Verbesserungs- und Änderungsvorschläge, zu den aktualisierten Anschalte- und Nutzungsbedingungen abzugeben. Auf Punkt 4.2 des gegenständlichen Anhangs wird verwiesen.

4. Zugang zur TASL bzw. zum Teilabschnitt ohne übertragungstechnische Leistungen

4.1. Ausführung bzw. Nutzung der TASLen bzw. der Teilabschnitte

Telekom Austria überlässt im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nachfolgende Varianten von TASLen mit einer durchschnittlichen Verfügbarkeit von 99,5 % im Kalenderjahr:

- a) 1 CuDA für Nutzbitraten bis 144 kb/s
- b) 1 CuDA für höherbitratige Nutzung
- c) 2 CuDA für höherbitratige Nutzung
- d) 3 CuDA für höherbitratige Nutzung
- e) n CuDA für höherbitratige Nutzung

Technische Parameter:

Alle technischen Parameter der konkret zu überlassenden bzw. überlassenen Kupferdoppeladern bewegen sich innerhalb der jeweiligen Richtlinien der Telekom Austria (siehe Punkt 1 dieses Anhangs), soweit diese mit Punkt 3.1.(a) des Hauptteils idF des Bescheides der Telekom-Control-Kommission im Verfahren Z 5/07, nicht im Widerspruch stehen.

Die Schnittstelle zum Entbündelungspartner ist der Übergabeverteiler.

Telekom Austria stellt die galvanische Durchschaltung der Kupferdoppeladern bis zum Übergabeverteiler dann sicher, wenn die galvanische Durchschaltung der Kupferdoppeladern im relevanten Kabelbündel auch für die von Telekom Austria selbst genutzten Kupferdoppeladern gegeben ist. Darüber hinaus stellt Telekom Austria sicher, dass die TASL iSd Punktes 3.1.(a) des Hauptteils idF des Bescheides der Telekom-Control-Kommission im Verfahren Z 5/07, hergestellt wird und während der Vertragsdauer erhalten bleibt (siehe Anhang 7, Entstörung).

4.2. Übertragungssysteme auf Kupferdoppeladern

Sämtliche von Telekom Austria oder von mit ihr verbundenen Unternehmen im Rahmen eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes eingesetzten Übertragungssysteme sowie deren Signaldefinitionen gemäß ETSI TR 101 830 sind dem Entbündelungspartner auf dessen Wunsch, jeweils am aktuellen Stand, unverzüglich bekannt zu geben. Gleichmaßen hat der Entbündelungspartner auf Wunsch von Telekom Austria die von ihm im Rahmen eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes eingesetzten Übertragungssysteme sowie deren Signaldefinitionen gemäß ETSI TR 101 830 jeweils am aktuellen Stand unverzüglich bekannt zu geben. Änderungen sind dem Entbündelungspartner unaufgefordert und unverzüglich bekannt zu geben.

Änderungen der konkreten Nutzung der TASL bzw. des Teilabschnitts (einschließlich der Umstellung von einem hochbitratigen System auf ein anderes) sind der Telekom Austria unaufgefordert spätestens mit Beginn der (geänderten) Nutzung bekannt zu geben. Bei verschuldeter Verletzung dieser Mitteilungspflicht durch den Entbündelungspartner fällt ein Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe an.

Für die Nutzung der Kupferdoppeladern sind folgende Übertragungssysteme im Hinblick auf ihre generelle Netzverträglichkeit anerkannt:

(a) Ohne Einschränkung können auf Kupferdoppeladern Übertragungssysteme eingesetzt werden, die nachstehende Verfahren einsetzen bzw. Schnittstellenbedingungen erfüllen:

(1) Analoge Übertragung (POTS) gemäß Richtlinien von Telekom Austria bzw. ETSI ETS 300001 (Signaldefinition gem. ETSI TR 101 830, Abschnitt 8.1ff.);

(2) 144 kb/s Nutzbitrate nach dem Standard ETSI TS 102080 (Signaldefinition gem. ETSI TR 101 830, Abschnitt 9.1. ff). Solche Systeme werden beispielsweise bei der Übertragung von EURO-ISDN für ISDN-Basisanschlüsse verwendet.

In allen diesen Fällen bedarf es keiner Netzverträglichkeitsprüfung im Einzelfall.

(b) Übertragungssysteme, die die nachstehenden Verfahren einsetzen, können unter Nennung des Übertragungssystems und der Signaldefinition gemäß ETSI TR 101 830 bei der Bestellung auf Kupferdoppeladern unter Einhaltung der von Telekom Austria gemäß Punkt 1 dieses Anhangs übermittelten, gegenwärtig von Telekom Austria (oder verbundenen Unternehmen) verwendeten internen Richtlinien und unter Beachtung der entsprechenden Standards vom Entbündelungspartner eingesetzt werden.

Bei diesen Übertragungssystemen ist eine generelle Netzverträglichkeit aufgrund dieser Anordnung gegeben, in besonders begründeten Einzelfällen kann jedoch eine Überprüfung der konkreten Kabelverträglichkeit erforderlich sein (siehe Anhang 9). Diesfalls hat Telekom Austria dem Entbündelungspartner die Notwendigkeit der Prüfung schriftlich zu begründen.

Die Zulässigkeit des Einsatzes (Neuanschaltung und Nutzung) der nachstehend genannten Übertragungssysteme im Rahmen der von Telekom Austria gemäß Punkt 1 dieses Anhangs übermittelten internen Richtlinien, richtet sich, sobald Telekom Austria dem Entbündelungspartner Anschalte- und Nutzungsbedingungen für das betreffende Übertragungssystem (getrennt nach dem Einsatz der Übertragungstechnik am HVt oder einem vorgelagerten Standort) vorgelegt und der Entbündelungspartner diesen zugestimmt hat, nach diesen beiderseits anerkannten Anschalte- und Nutzungsbedingungen.

Diese Vorgangsweise gilt sinngemäß, wenn sich nachträglich (nach beiderseitigem Anerkennen der Bedingungen) die Notwendigkeit zu Änderungen der Anschalte- und Nutzungsbedingungen seitens Telekom Austria ergibt. Der Entbündelungspartner muss geänderte Bedingungen nur nach vorheriger Zustimmung verpflichtend anwenden.

I. 784 kb/s Bruttobitrate nach dem Standard ETSI TS 101 135 (ETR 152), Signaldefinition gemäß ETSI TR 101 830 (Abschnitt 10.1ff). Solche Systeme sind beispielsweise die so genannten 3-paar HDSL Systeme (zur Übertragung von 2 Mb/s über drei Kupferdoppeladern).

II. 1168 kb/s Bruttobitrate nach dem Standard ETSI TS 101 135 (ETR 152), Signaldefinition gemäß ETSI TR 101 830 (Abschnitt 10.2ff). Solche Systeme sind beispielsweise die sog. 2-paar HDSL Systeme (zur Übertragung von 2 Mb/s über zwei Kupferdoppeladern).

III. 2320 kb/s Bruttobitrate nach dem Standard ETSI TS 101 135 (ETR 152), Signaldefinition gemäß ETSI TR 101 830 (Abschnitt 10.3ff). Solche Systeme sind beispielsweise die sog. 1-paar HDSL Systeme (zur Übertragung von 2 Mb/s über eine Kupferdoppelader). Dieses Übertragungssystem ist lediglich für den Betrieb bestehender Systeme weiter zulässig. Für Neuanschaltungen ist der Betrieb nicht mehr zulässig.

IV. Systeme entsprechend dem Standard ETSI TS 101 524 (SDSL) mit einer Bruttobitrate von 2320 kb/s zur Übertragung von Nutzsignalen mit Bitraten bis zu 2 Mb/s über eine Kupferdoppelader mit einem Signal entsprechend der Definition in ETSI TR 101 830 (Abschnitt 10.5ff.)

V. Übertragungssysteme auf einer Kupferdoppelader unter Verwendung von ADSL entsprechend der Richtlinie ETSI ETR 388 (ETR 328) bzw. entsprechender Richtlinien von ITU-T (G.992.1 [06/99]), die Leitungssignale entsprechend den Definitionen in ETSI TR 101 830 (Abschnitt 11.1ff oder 11.2ff) verwenden.

VI. Übertragungssysteme auf einer Kupferdoppelader unter Verwendung von ADSL 2+ entsprechend der Empfehlung von ITU-T G.992.5 exklusive der Annexe C, F, H und M. Die Nutzung bzw. Anschaltung von ADSL 2+ richtet sich nach den Regeln für das ADSL-Verfahren (ITU-T G992.1).

VIII. Übertragungssysteme auf einer oder mehreren Kupferdoppeladern unter Verwendung von SHDSL.bis entsprechend der ETSI TS 101 524 Annex E. Die Nutzung bzw. Anschaltung von SHDSL.bis richtet sich nach den Richtlinien, welche im Dokument „Anschalterichtlinien für die Verwendung von SHDSL.bis im Cu-Netz der TA“ dargelegt sind.

(c) Will der Entbündelungspartner auf den ihm überlassenen TASLen - bzw. deren Teilabschnitten - andere als die oben genannten Übertragungssysteme oder die oben genannten Übertragungssysteme in anderer Art einsetzen, bedarf es vor dem erstmaligen Einsatz jedenfalls der Bekanntgabe der Signalkategorie durch den Entbündelungspartner und der Anerkennung der generellen Netzverträglichkeit durch Telekom Austria. Zu diesem Zweck beantragt der Entbündelungspartner bei Telekom Austria die Feststellung der Netzverträglichkeit des Übertragungssystems unter Angabe des zur Anwendung

gelangenden Standards bzw. der zur Anwendung gelangenden Richtlinie (oder Gleichwertigem).

Telekom Austria wird innerhalb eines Zeitraumes von maximal 12 Wochen, die generelle Netzverträglichkeitsprüfung des zu testenden Übertragungssystems nach folgendem Prozess durchführen.

- a) Aufsetzen eines Projekts; Schulung eines Mitarbeiter der Telekom Austria für das zu testende xDSL-System (2 Wochen)
- b) Erstellung des Messkonzeptes inkl. Testszenarien (2 Wochen)
- c) Tests mit ANB-Equipment (5 Wochen)
- d) Analyse der Testergebnisse (2 Wochen)
- e) Erstellung einer Anschalterichtlinie durch Telekom Austria (1 Woche)

Der Entbündelungspartner hat im Prüfungsverfahren über jeweilige Anforderung der Telekom Austria folgende Leistungen beizubringen, wobei Verzögerungen bei der Bereitstellung dieser Leistungen, die der Entbündelungspartner zu vertreten hat, die oben genannte Frist (12 Wochen) im entsprechenden Ausmaß verlängern:

- a) Übermittlung einer ausführlichen technischen Beschreibung des Systems inklusive der einzusetzenden PSD-Masken
- b) Zurverfügungstellung von mindestens 8 Systemen für 8 Doppeladern für 2 Monate (Hard- und Software, wie sie für den Einsatz im Netz der TA vorgesehen ist)
- c) Zurverfügungstellung eines LCT (Local Craft Terminal) für mindestens 2 Monate
- d) Einschulung auf dem zu testenden System für die TA-Mitarbeiter
- e) Zurverfügungstellung eines First Level Supports (kompetenter Mitarbeiter) des Systemherstellers für 2 Monate
- f) Bereitstellung der notwendigen Kabel für den Betrieb und die Anschaltung des xDSL-Systems an das Testsystem der TA

Der Entbündelungspartner ist berechtigt, auf eigene Kosten an der Festlegung des Messkonzeptes und an von Telekom Austria während des Prüfungsverfahrens vorgenommenen Messterminen teilzunehmen. Telekom Austria hat den Entbündelungspartner rechtzeitig vorab über diesbezüglich in Aussicht genommene Termine zu informieren.

Besteht nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zwischen den Anordnungsparteien Uneinigkeit über die generelle Netzverträglichkeit des Übertragungssystems iSd § 16 TKG 2003 oder übersteigt der für die Überprüfung veranschlagte Zeitrahmen die Frist von 12 Wochen, sind beide Anordnungsparteien berechtigt, die Regulierungsbehörde anzurufen.

(d) Plant Telekom Austria ihrerseits die Einführung eines neuen Übertragungssystems oder Änderungen bestehender Anschalte- und Nutzungsbedingungen, hat Telekom Austria den Entbündelungspartner vor Durchführung des Prüfungsverfahrens zu informieren und ihm unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens die als Ergebnis erstellten oder geänderten Anschalte- und Nutzungsbedingungen zu übermitteln. Um die mitgeteilten Ergebnisse des Prüfungsverfahrens nachvollziehen bzw. beurteilen zu können, kann der Entbündelungspartner verlangen, dass Telekom Austria ihm die Messergebnisse bzw. –protokolle des Prüfungsverfahrens im Detail übermittelt.

Die verpflichtende Anwendung der Anschalte- und Nutzungsbedingungen bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung durch den Entbündelungspartner. Übermittelt Telekom Austria dem Entbündelungspartner neue oder geänderte Anschalte- und Nutzungsbedingungen mit einem ausdrücklichen diesbezüglichen Hinweis, gilt die Zustimmung als erteilt, wenn der Entbündelungspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt schriftlich widerspricht.

Besteht zwischen den Anordnungsparteien Uneinigkeit über die Anschalte- und Nutzungsbedingungen, sind beide Anordnungsparteien berechtigt, die Regulierungsbehörde anzurufen. Telekom Austria ist berechtigt, die fraglichen Anschalte- und Nutzungsbedingungen in der in einem derartigen Verfahren nach § 50 TKG 2003 eingeleiteten Verfahren gegenständlichen Form gegenüber dem Entbündelungspartner als Partei dieses Verfahrens vorläufig anzuwenden, wenn das in § 121 Abs 3 TKG 2003 vorgesehene verpflichtende Streitschlichtungsverfahren beendet und das Verfahren wieder bei der Telekom-Control-Kommission anhängig ist.

4.3. Bestellregeln für den Einsatz höherbitratiger Übertragungssysteme

Beabsichtigt der Entbündelungspartner die Nutzung einer TASL bzw. eines Teilabschnitts für Bitraten, die über 144 kb/s hinausgehen, durch ein generell als netzverträglich anerkanntes Übertragungssystem (siehe Punkt 4.2 oben), so kommt bei der erstmaligen Nutzung einer bestimmten TASL bzw. eines Teilabschnitts das in Anhang 4 festgelegte Verfahren zur Anwendung. Das Verfahren wird sinngemäß angewendet, wenn es sich um die Umstellung einer bereits hochbitratig genutzten TASL bzw. eines Teilabschnitts auf eine andere hochbitratige Nutzung handelt.

4.4. Einsatz von Übertragungssystemen an KV bzw. KA/HsV

Werden vom Entbündelungspartner oder von der Telekom Austria direkt am KV bzw. an KA/HsV (insbesondere hochbitratige) Übertragungssysteme eingesetzt, so haben der Entbündelungspartner bzw. Telekom Austria auf Basis der jeweils gemäß diesem Anhang anwendbaren Anschalte- und Nutzungsbedingungen sicherzustellen, dass es zu keiner übermäßigen Beeinflussung anderer TASLs kommt. Darüber hinaus gelten die Regeln des Anhangs 9.

4.5. Prüfung auf theoretisch verfügbare Bandbreiten am Kundenstandort

Der Entbündelungspartner kann bei Telekom Austria eine Prüfung auf theoretisch verfügbare Bandbreiten am Kundenstandort im Einzelfall beantragen. Zusätzlich zu den theoretisch verfügbaren Bandbreiten übermittelt Telekom Austria dem Entbündelungspartner den benutzten Bewertungsalgorithmus und, sollte nach Ansicht der Telekom Austria keine höherbitratige Nutzung möglich sein, die für diese Bewertung relevanten Daten (z.B. konkrete Beschaltungssituation am HVt bzw. dem relevanten Kabel). Diese von Telekom Austria übermittelten Daten haben lediglich informativen Charakter. Der Entbündelungspartner hat für die Ermittlung und Zurverfügungstellung der genannten Daten ein Entgelt nach Aufwand gemäß Anhang 8 zu entrichten.“

II. Begründung

A. Gang des Verfahrens

Die Tele2 Telecommunication GmbH (kurz „Tele2“) brachte am 02.07.2008 einen Antrag auf Erlass einer Anordnung gemäß § 50 TKG 2003 gegenüber der Telekom Austria TA AG (kurz „Telekom Austria“) betreffend die Neuregelung des Anhangs 2 zum Bescheid Z 15/00-150 ein. Im von der RTR-GmbH geführten Streitschlichtungsverfahren gemäß § 121 TKG 2003 konnte keine einvernehmliche Lösung zwischen den Verfahrensparteien herbeigeführt werden. Die Verfahrensunterlagen zu RVST 5/08 wurden zum Akt des gegenständlichen Verfahrens genommen.

Am 28.01.2008 verband die Telekom-Control-Kommission die Verfahren Z 5/07, Z 6/07, Z 8/07 und Z 10/07 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung, am 18.02.2008 weiters mit dem Verfahren Z 11/07 sowie am 07.07.2008 mit dem gegenständlichen Verfahren Z 5/08.

In den verbundenen Verfahren wurden ein ökonomisches Gutachten zur Frage, ob der für den Bescheid M 12/06 vom 18.12.2006 maßgebliche Sachverhalt seit der Erlassung des Bescheides unverändert geblieben sei oder ob auf Grund des Vorbringens der Verfahrensparteien davon auszugehen sei, dass sich die wettbewerbliche Situation auf dem Entbündelungsmarkt insoweit geändert habe, dass eine andere Beurteilung der identifizierten Wettbewerbsprobleme, der Feststellung der beträchtlichen Marktmacht der Telekom Austria TA AG oder der auferlegten spezifischen Verpflichtungen erforderlich scheine, ein technisches Gutachten in Bezug auf die technischen Aspekte der Anträge der Parteien im Zusammenhang mit der Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung der Telekom Austria TA AG, samt Ergänzung, eingeholt.

Am 23.02.2009 fand eine mündliche Verhandlung statt.

B. Festgestellter Sachverhalt

1. Status der Verfahrensparteien

Telekom Austria ist Inhaberin einer Bestätigung gemäß §§ 15 iVm 133 Abs. 4 Satz 2 TKG 2003 (amtsbekannt). Sie erbringt mehrere Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit, wobei die umsatzmäßig wesentlichsten der öffentliche Sprachtelefondienst und der öffentliche Mietleitungsdienst sind (amtsbekannt).

Tele2 ist ebenfalls Inhaberin von Bestätigungen gemäß §§ 15 iVm 133 Abs. 4 Satz 2 TKG 2003 und erbringt unter anderem öffentliche Sprachtelefondienste mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes sowie mehrere Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit (amtsbekannt).

2. Marktbeherrschung der Verfahrensparteien

Mit Bescheid M 12/06-45 der Telekom-Control-Kommission vom 18.12.2006 wurde festgestellt, dass Telekom Austria auf dem Markt für „Entbündelter Zugang einschließlich gemeinsamen Zugangs zu Drahtleitungen und Teilabschnitten davon für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten (Vorleistungsmarkt)“ gemäß § 1 Z 13 der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt. Dabei wurden insbesondere folgende Wettbewerbsprobleme festgestellt:

- Zugangsverweigerung: Alternative Betreiber haben mit Entbündelung einen höheren Grad an Autonomie und Flexibilität und könnten bei hinreichender Entbündelung Telekom Austria mit eigenen Produkten insbesondere auf den nachgelagerten Endkundenmärkten, unter Druck setzen. Telekom Austria hat daher kein Interesse daran, diesen Wettbewerb zu ermöglichen und damit Umsätze zu verlieren.
- Nicht preisliche Parameter: Weiters besteht für Telekom Austria auch die Möglichkeit, mittels nichtpreislicher Parameter Mitbewerber bei deren Leistungserbringung zu behindern. Dies kann beispielsweise durch Verzögerung der Leistungsbereitstellung erfolgen, Verweigerung bzw. überhöhte Preise bei essentiellen Zusatzleistungen (z.B. Kollokation), durch Bereitstellung der Vorleistung in schlechterer Qualität oder auch durch (einseitiges) Festlegen von (technischen) Normen und Standards, deren Umsetzung für Mitbewerber nicht geeignet bzw. nur zu hohen Kosten umzusetzen sind.

Gleichzeitig wurden Telekom Austria mit dem vorerwähnten Bescheid spezifische Verpflichtungen auferlegt, so die Verpflichtung, den Zugang zu Teilnehmeranschlussleitungen in ihrem Netz einschließlich Teilabschnitten davon (Teilentbündelung), gemeinsamen Zugang (shared use) und dafür notwendige Annex-Leistungen maximal zu den Kosten effizienter Leistungsbereitstellung (FL-LRAIC) anzubieten (amtsbekannt). Der für diese im Verfahren M 12/06 vorgenommene Marktanalyse entscheidungswesentliche Sachverhalt ist seit Erlassung des Bescheides M 12/06-45 im für das gegenständliche Verfahren entscheidungsrelevanten Umfang unverändert geblieben.

Tele2 verfügt auf dem verfahrensgegenständlichen Markt „Entbündelter Zugang einschließlich gemeinsamen Zugangs zu Drahtleitungen und Teilabschnitten davon für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten (Vorleistungsmarkt)“ nicht über beträchtliche Marktmacht (amtsbekannt).

3. Zum derzeitigen Stand der Entbündelung betreffend die Verfahrensparteien

Das Rechtsverhältnis der Parteien betreffend die Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitungen der Telekom Austria TA AG (TA) beruht auf der Anordnung der Telekom-Control-Kommission vom 14.11.2005, Z 15/00-150 bzw. hinsichtlich Punkt 8 des Hauptteils und Anhang 8 (betreffend Entgelte) auf dem Bescheid vom 27.10.2008, Z 6/07-173.

4. Zur Nachfrage nach den beantragten Leistungen

Mit Schreiben vom 22.05.2007 (Beilage ./1 zu ON 1) gab Tele2 der Telekom Austria Änderungswünsche u.a. betreffend die Regelungen des verfahrensgegenständlichen Anhangs 2 bekannt. In den daraufhin im Jahr 2007 stattgefundenen Gesprächen zum RUO der Telekom Austria erzielten die Parteien hinsichtlich der hier verfahrensgegenständlichen Regelungen keine Einigung (ON 1).

5. Zur angeordneten Regelung:

Im Fall der Nutzung von TASLen oder Teilabschnitten von TASLen zur Stromversorgung abgesetzter Übertragungseinrichtungen kann eine Gefährdung der Techniker der Telekom Austria nicht ausgeschlossen werden, wenn die Nennspannung und Leistungsaufnahme der zu speisenden Geräte die bei der generell verwendeten POTS-Fernspeisung bzw. ISDN-Notspeisung zur Anwendung kommenden Werte übersteigen.

Telekom Austria hat ihre internen sicherheitstechnischen Richtlinien zum Thema Blitzschutz dem Entbündelungspartner nicht mitgeteilt bzw. übermittelt (Vorbringen der Entbündelungspartner; unter den Parteien unstrittig bzw. Technisches Gutachten, Punkt 6.1).

Informationen über die konkrete Nutzung der entbündelten TASLen sind für Telekom Austria als Betreiber des Zugangnetzes wesentlich, weil die Kenntnis der aktuellen spektralen Nutzung ermöglicht, die mögliche Belegung abzuschätzen (Technisches Gutachten, Punkt 3.4).

Nach der Regelung der AK-TK EP 016, Punkt 3.3.1. ist das 1-paar HDSL System, 2320 kb/s Bruttobitrate nach dem Standard ETSI TS 101 135 (ETR 152), Signaldefinition gemäß ETSI TR 101 830 (Abschnitt 10.3ff) lediglich für den Betrieb bestehender Systeme, nicht auch für Neuanschaltungen zulässig.

Die von Telekom Austria im Schriftsatz vom 16.03.2009 dargestellten Messergebnisse hinsichtlich des Einsatzes von VDSL2 - Annex M sind in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Frage nicht aussagekräftig, da einerseits ein anderes Übertragungssystem (VDSL2 statt ADSL2+) und dieses andererseits auch in einer anderen Weise, nämlich ab Kabelverzweiger und nicht ab Hauptverteiler zur Anwendung gelangt ist, wodurch das Potenzial für Störungen anderer Leitungen durch Übersprechen geringer ist (Protokoll der Sitzung der Telekom-Control-Kommission vom 23.03.2009).

Für ein Prüfungsverfahren zur generellen Netzverträglichkeit neuer Übertragungssysteme sind folgende durch Telekom Austria durchzuführende Prozesse erforderlich:

- Aufsetzen eines Projekts; Schulung eines Mitarbeiter der Telekom Austria für das zu testende xDSL-System (2 Wochen)
- Erstellung des Messkonzeptes inkl. Testszenarien (2 Wochen)
- Tests mit ANB-Equipment (5 Wochen)
- Analyse der Testergebnisse (2 Wochen)
- Erstellung einer Anschalterichtlinie durch Telekom Austria (1 Woche)

Für ein Prüfungsverfahren zur generellen Netzverträglichkeit neuer Übertragungssysteme sind folgende Leistungen des Entbündelungspartners erforderlich:

- Übermittlung einer ausführlichen technischen Beschreibung des Systems inklusive der einzusetzenden PSD-Masken
- Zurverfügungstellung von mindestens 8 Systemen für 8 Doppeladern für 2 Monate (Hard- und Software, wie sie für den Einsatz im Netz der TA vorgesehen ist)
- Zurverfügungstellung eines LCT (Local Craft Terminal) für mindestens 2 Monate
- Einschulung auf dem zu testenden System für die TA-Mitarbeiter
- Zurverfügungstellung eines First Level Supports (kompetenten Mitarbeiter) des Systemherstellers für 2 Monate
- Bereitstellung der notwendigen Kabel für den Betrieb und die Anschaltung des xDSL-Systems an das Testsystem der TA

(Technisches Gutachten, Punkt 5.2).

Telekom Austria kann für eigene Endkunden eine Prüfung auf theoretisch verfügbare Bandbreiten am Kundenstandort im Einzelfall vornehmen.(Technisches Gutachten, Punkt 3.3.).

B. Beweiswürdigung

1. Allgemeines

Die Feststellungen ergeben sich aus den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln bzw. sind amtsbekannt.

2. Marktanalyse

Mit Beschluss vom 10.10.2007, Zl. 2006/03/0046 und 0109, setzte der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) bei ihm anhängige Beschwerdeverfahren gegen den in einem Verfahren nach § 50 TKG 2003 erlassenen Bescheid Z 7/04 bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs über Vorlagefragen des VwGH zur Parteistellung in Marktanalyseverfahren aus. Der VwGH vertritt in diesem Beschluss die Rechtsmeinung, dass Wettbewerbern des Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht die Möglichkeit gegeben werden muss, zur Feststellung beträchtlicher Marktmacht und zu den darauf beruhenden spezifischen Verpflichtungen Stellung zu nehmen bzw. Rechtsmittel dagegen zu ergreifen. Das für das gegenständliche Verfahren relevante Marktanalyseverfahren M 12/06 wurde vor der einschlägigen Entscheidung des EuGH geführt. Da der Antragstellerin zu diesem Zeitpunkt nach § 37 Abs. 5 TKG 2003 keine Parteistellung zukam, war die vom VwGH geforderte Möglichkeit der Wahrnehmung von Parteienrechten im gegenständlichen Verfahren nach § 50 TKG 2003 einzuräumen. Zusätzlich führt der VwGH im genannten Beschluss aus, dass auch zu prüfen ist, ob der maßgebliche Sachverhalt seit der Erlassung dieses Bescheides über die Marktanalyse unverändert geblieben ist.

Im Hinblick auf diese Rechtsansicht des VwGH wurden die Parteien aufgefordert, zu der mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 18.12.2006, M 12/06-45 festgestellten beträchtlichen Marktmacht der Telekom Austria auf dem Markt nach § 1 Z 13 TKMVO 2003 und zu den diesem Unternehmen auferlegten spezifischen Verpflichtungen, Stellung zu nehmen und darzulegen, ob bzw. inwieweit der entscheidungswesentliche Sachverhalt seit Erlassung dieses Bescheides M 12/06-45 aus Sicht der Parteien unverändert geblieben ist oder eine abweichende Beurteilung erfordert. In der Folge wurden Amtssachverständige der RTR-GmbH beauftragt, das diesbezügliche Parteivorbringen aus ökonomischer Sicht zu prüfen.

Tele2 brachte, teilweise ergänzt durch eine Stellungnahme vom 25.03.2008, zum wirtschaftlichen Ergänzungsgutachten (ON 50), zusammengefasst vor, dass die Gleichbehandlungsverpflichtung zu konkretisieren sei, dass in der derzeitigen Marktsituation der FL-LRAIC Ansatz als einzige Berechnungsmethode unzureichend sei, dass der Wholesalebereich der Telekom Austria gemeinsam mit den ANBs Vorleistungsangebote zu definieren habe, statt lediglich von Telekom Austria eingeführte Endkundenangebote wholesaleseitig nachzubilden und dass Regelungen betreffend die hochbitratige Nutzung von TAsLn und deren Entstörung, Regeln zum SLA (Pönalen) und zu abgesetzten DSLAMs sowie weitere Problembereiche, deren Lösung für die Entbündelung wichtig sei, in den Spruch des Marktanalysebescheides aufzunehmen seien. Telekom Austria brachte demgegenüber zusammengefasst vor, dass es in urbanen Gebieten kein natürliches Anschlussmonopol gegenüber der Konkurrenz zahlreicher Infrastrukturbetreiber gäbe, dass mobile Zugangslösungen ein Substitut zu Festnetzanschlüssen und festen Breitbandzugängen geworden seien und Kabelnetz- und andere alternative Infrastrukturbetreiber sowie

Mobilfunknetze aufgrund gleicher Funktionalitäten für Endkunden und dem Vorteil der Mobilität in direkter Konkurrenz zum Festnetz stünden, dass ein Wettbewerbsproblem überhöhter Preise wegen des Marktdrucks auf die Festnetzbetreiber, die Endkundenpreise auf das Niveau des Mobilfunks abzusenken, nicht existent sei, dass die beträchtlichen Auswirkungen veränderter Entbündelungsbedingungen, von Anpassungen bei den Kollokationspreisen und der Einführung offener Kollokation bei Beurteilung der Wettbewerbsprobleme und Ausgestaltung der Regulierungsaufgaben zu berücksichtigen seien, dass das Wettbewerbsproblem überhöhter Preise in Gebieten mit mehreren Infrastrukturbetreibern nicht mehr vorliege, da durch den Retail-Minus-Ansatz der Behörde auf dem Breitbandvorleistungsmarkt ein solcher überhöhter Preis für den Zugang zur TASL faktisch ausgeschlossen sei, dass Marktzutrittsbarrieren nicht auf die marktbeherrschende Stellung der Telekom Austria zurückzuführen seien, sondern sich aus dem intensiven Wettbewerb ergäben, dass die Auflagen der Telekom Austria in urbanen Gebieten zu reduzieren und der Markt weitestgehend ins allgemeine Wettbewerbsrecht zu überführen sei. Zusammengefasst meint Telekom Austria, dass davon auszugehen sei, dass sich die wettbewerbliche Situation auf dem Markt nach § 1 Z 13 TKMVO 2003 idgF (Entbündelungsmarkt) insoweit geändert habe, dass eine andere Beurteilung der identifizierten Wettbewerbsprobleme, der Feststellung der beträchtlichen Marktmacht der Telekom Austria TA AG oder der auferlegten spezifischen Verpflichtungen erforderlich scheine.

Auf der Basis des auftragsgemäß erstellten wirtschaftlichen Gutachtens geht die Telekom-Control-Kommission jedoch davon aus, dass dieses Vorbringen der Parteien, soweit es den im gegenständlichen Verfahren behandelten Gegenstand inhaltlich betrifft, keine Adaptierung der Ergebnisse dieser Marktanalyse erfordert. Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass die Forderungen der Tele2, die inhaltlich teilweise durchaus berechtigt sind, durch die angeordneten Regelungen – insbesondere zur Kostenkontrolle und zur Gleichbehandlung – bereits in einer flexibleren Form abgedeckt sind, als es durch die von Tele2 geforderte taxative Aufzählung einzelner weiterer Punkte erreicht werden könnte. Nicht zuletzt konnte durch die Vorgehensweise der Telekom-Control-Kommission, dem ermittelten margin-squeeze-freien Entgelt gegenüber dem höheren Entgelt auf Basis des FL-LRAIC-Ansatzes den Vorzug zu geben, dem im gegenständlichen Verfahren zentralen Vorbringen der Tele2 inhaltlich nachgekommen werden. Auch das Vorbringen der Telekom Austria legt nach dem Gutachten der Amtssachverständigen – im Gegensatz teilweise zum Breitbandvorleistungsmarkt (vgl. die Entscheidung zu M 1/07) – für den hier verfahrensgegenständlichen Entbündelungsmarkt gerade nicht nahe, dass sich die Wettbewerbssituation seit Erlassung des Marktanalysebescheides tatsächlich so wesentlich geändert habe, dass eine (teilweise) Entlassung der Telekom Austria aus der Regulierung möglich wäre, da der bestehende Wettbewerb (auch auf den nachgelagerten Märkten) gerade auf die Entbündelung zurückzuführen ist. Aus dem Gutachten der Amtssachverständigen ergibt sich daher vielmehr, dass auch unter Berücksichtigung des Parteivorbringens der maßgebliche Sachverhalt seit der Erlassung des Marktanalysebescheides insoweit unverändert geblieben ist, dass er nach wie vor als Basis der gegenständlichen Entscheidung nach § 50 TKG 2003 heranzuziehen ist.

Insgesamt ist daher keine Änderung des Ergebnisses der vorgenommenen Marktanalyse erforderlich, so dass die mit diesem angeordneten Verpflichtungen der Telekom Austria als Basis der gegenständlichen Entscheidung als bestehend festgestellt werden konnten.

C. Rechtliche Beurteilung

1. Zum rechtlichen Rahmen der Entbündelung der TASL und Teilen davon

Mit Bescheid M 12/06-45 der Telekom-Control-Kommission vom 18.12.2006 wurde

festgestellt, dass Telekom Austria auf dem Markt „Entbündelter Zugang einschließlich gemeinsamen Zugangs zu Drahtleitungen und Teilabschnitten davon für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten (Vorleistungsmarkt)“ gemäß § 1 Z 13 der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt. Gleichzeitig wurden ihr mit dem vorerwähnten Bescheid spezifische Regulierungsverpflichtungen nach §§ 38ff TKG 2003 auferlegt, so u.a. die Verpflichtung zur Gleichbehandlung nach § 38 TKG 2003, die Verpflichtung nach §§ 41f TKG 2003, den Zugang zu Teilnehmeranschlussleitungen in ihrem Netz einschließlich Teilabschnitten davon (Teilentbündelung), gemeinsamen Zugang (shared use) und dafür notwendige Annex-Leistungen maximal – soweit nicht aus anderen Überlegungen geringere Entgelte anzuordnen sind – zu den Kosten effizienter Leistungsbereitstellung (FL-LRAIC) anzubieten. Nach den Feststellungen ist der maßgebliche Sachverhalt seit der Erlassung des genannten Marktanalysebescheides insoweit unverändert geblieben, dass er nach wie vor als Basis der gegenständlichen Entscheidung nach § 50 TKG 2003 heranzuziehen ist.

2. Zum Verfahren nach § 50 TKG 2003

Kommt zwischen einem Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder -dienstes, dem von der Regulierungsbehörde spezifische Regulierungsverpflichtungen nach §§ 38 ff auferlegt worden sind, und einem anderen Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder -dienstes eine Vereinbarung über diese bestehenden Verpflichtungen trotz Verhandlungen binnen einer Frist von sechs Wochen ab dem Einlangen der Nachfrage nicht zustande, kann jeder der Beteiligten nach §§ 50 Abs. 1 TKG 2003 die Regulierungsbehörde anrufen. Die Anordnung der Regulierungsbehörde ersetzt die zu treffende, aber nicht zustande gekommene Vereinbarung (§§ 117 Z 7 iVm 121 Abs. 3 TKG 2003). Die Antragsvoraussetzungen für ein Verfahren nach § 50 TKG 2003 sind gegeben. Die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission ergibt sich aus § 117 Z 7 TKG 2003 iVm. §§ 41, 48 und 50 TKG 2003.

Im Erkenntnis vom 19.10.2004, Zl. 2000/03/0300, führte der VwGH betreffend die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission nach § 41 TKG (1997) aus, dass die Telekom-Control-Kommission *„nicht für jede in einer Zusammenschaltungsanordnung getroffene Bestimmung jeweils einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage (bedarf), vielmehr müssen die in einer Zusammenschaltungsanordnung enthaltenen einzelnen Regelungen der Anforderung eines fairen Ausgleichs ... gerecht werden.“* Diese Judikatur, die den Ermessensspielraum der Telekom-Control-Kommission bei der Anordnung vertragsersetzender Bescheide beschreibt, ist auf die vergleichbare Nachfolgebestimmung des § 50 TKG 2003 ebenso anzuwenden. So führte der Verwaltungsgerichtshof jüngst auch im Erkenntnis vom 03.09.2008, 2006/03/0079, aus, dass der Telekom-Control-Kommission im Zusammenhang mit Verfahren nach § 50 TKG 2003 *„notwendiger Weise ein weiter Ermessensspielraum zu[kommt], soweit nicht die anzuwendenden Rechtsvorschriften ... konkrete Vorgaben vorsehen.“*

Bei dieser Beurteilung des Ausgleichs der beteiligten Interessen in der vorliegenden Entscheidung berücksichtigt die Telekom-Control-Kommission insbesondere die in Punkt 2 festgestellten Wettbewerbsprobleme und die im Zusammenhang stehenden Anreize der Telekom Austria zu potenziell wettbewerbswidrigem Verhalten. Abweichende Interessenlagen, die im Einzelfall Berücksichtigung finden, werden jeweils im Einzelnen begründet.

3. Zu den Verfahren gemäß §§ 128, 129 TKG 2003

Die vorliegende Anordnung gemäß §§ 50 TKG 2003 stellt eine Vollziehungshandlung iSd §§ 128 f TKG 2003 dar, die sohin den beiden Verfahren der Konsultation und Koordination zu unterwerfen war. Die Änderungen gegenüber dem Konsultationsentwurf sind an den entsprechenden Stellen im Zusammenhang begründet.

4. Zur Anordnung im Einzelnen

Soweit übereinstimmende Anträge der Parteien vorliegen, wurden die Regelungen in diesem Sinn angeordnet, sodass diesbezüglich weitere Begründungen entfallen können. Im Übrigen beruht die angeordnete Regelung unter Berücksichtigung des Vorbringens der Parteien in den verbundenen Verfahren Z 5/07, Z 6/07, Z 8/07, Z 10/07, Z 11/07 und Z 5/08, und der Antragslage auf folgenden Überlegungen:

4.1. Zur Anordnung im Einzelnen:

Der Antrag der Tele2 beruht auf einem Änderungsbegehren gemäß Punkt 11.3. des Hauptteils des Bescheides Z 15/00-150, so dass Teile der bestehenden Anordnung, die nicht iSd genannten Punktes 11.3. nachgefragt wurden, nicht geändert werden können. Aus diesem verfahrensrechtlichen Grund konnte auch dem im Konsultationsverfahren von Telekom Austria wiederholten Vorbringen bzw. Antrag, dass auch gegenüber Tele2 an Stelle der Einzelentscheidungen in den Verfahren Z 5/07, Z 11/07 und Z 5/08 eine Gesamtanordnung zu erlassen sei, nicht gefolgt werden. Die Telekom-Control-Kommission geht jedoch davon aus, dass Tele2 den gesamten Themenbereich „Nutzung der entbündelten TASL bzw. des Teilabschnitts (ohne vorgeschalteter Übertragungs- oder Vermittlungstechnik“ iSd Anhangs 2 entsprechend nachgefragt hat, so dass – auch zur Steigerung der Lesbarkeit – der gesamte Text des gegenständlichen Anhangs 2 und nicht lediglich die Abweichungen vom bisherigen Text, angeordnet wurden.

Die Anordnung des Anhangs 2 entspricht weitgehend der bisherigen Regulierungspraxis und beruht, mit der Maßgabe folgender Abweichungen, in weiten Bereichen auf übereinstimmenden Anträgen:

Im zweiten Absatz wurden entsprechend dem Antrag der Tele2 die Referenzierungen auf bestimmte ETSI Standards gestrichen, da diese durch die angeordnete Regelung, wonach *„alle gegenwärtig ... verwendeten Dokumentationen bzw. Informationen“* zu übermitteln sind, umfasst sind. Die Ergänzung, wonach Telekom Austria auch Dokumentationen bzw. Informationen über allfällige von dieser Anordnung derzeit nicht erfasste Übertragungssysteme, die Telekom Austria aber selbst einsetzt, zu übermitteln hat ist durch die Gleichbehandlungsverpflichtung begründet, da die Geltendmachung der daraus resultierenden Rechte die Kenntnis des Einsatzes derartiger Systeme voraussetzt. Zur Regelung, dass darunter „auch Regeln zur Nutzung von TASLen oder Teilabschnitten von TASLen zur Stromversorgung abgesetzter Übertragungseinrichtungen“ fallen sollen und die „Nutzungsart der Energieversorgung von abgesetzten Einheiten ... der Entbündelungspartei“ freistehe, ist darauf hinzuweisen, dass nach den Feststellungen eine Gefährdung der Techniker der Telekom Austria nicht ausgeschlossen werden kann, wenn die Nennspannung und Leistungsaufnahme der zu speisenden Geräte die bei der generell verwendeten POTS-Fernspeisung bzw. ISDN-Notspeisung zur Anwendung kommenden Werte übersteigen. Die Anordnung sieht daher eine diesbezügliche Begrenzung der grundsätzlich zulässigen Stromversorgung über TASLen vor. Der von Telekom Austria (Schriftsatz vom 02.02.2009, Seite 10) geforderte Zusatz hinsichtlich der „Einhaltung des geforderten Personenschutzes“ ist bereits durch die (nunmehr gegenüber dem Maßnahmenentwurf leicht adaptierte) allgemeine Regelung im letzten Absatz des Punktes 1. abgedeckt und wurde daher nicht zusätzlich auch noch einmal beim Abschnitt über die Nutzung von TASLen oder Teilabschnitten von TASLen zur Stromversorgung angeordnet.

Da es grundsätzlich Telekom Austria überlassen bleibt, welche Informationen unter Berufung auf eigene Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse nicht übermittelt werden, wurde der entsprechende Absatz dahingehend umformuliert, dass Telekom Austria zwar von derartigen Übermittlungen Abstand nehmen kann, sich aber dann auch nicht gegenüber dem Entbündelungspartner auf derartige Informationen berufen kann. Diese Regelung erscheint der Telekom-Control-Kommission klarer und im Hinblick auf mögliches Foreclosure-Potenzial

durch die Berufung auf Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse auch zweckmäßiger als die bisherige Regelung.

Die von Tele2 zusätzlich beantragte Übergangsregelung für die Zeit bis zum Vorliegen von Anschalte- und Nutzungsbedingungen erscheint der Telekom-Control-Kommission vor dem Hintergrund der angeordneten Regelungen über generelle und einzelfallbezogene Netzverträglichkeitsprüfung, sowie der Regelung des Anhangs 9 über Nachprüfungsverfahren nicht erforderlich. Demgegenüber wurde – ebenfalls auf Basis des Antrags der Tele2, wenn auch im Text des ersten Absatzes integriert – klarstellend angeordnet, dass Telekom Austria-interne Richtlinien nur insoweit für Entbündelungspartner gelten können, als sie mit dieser Anordnung nicht unvereinbar sind, damit Telekom Austria die Regelung dieser Anordnung nicht einseitig zu Ungunsten des Entbündelungspartners ändern kann.

Betreffend Punkt 2 ist eingangs darauf hinzuweisen, dass die Tatsache, dass Blitzschutz selbstverständlich sicher zu stellen ist, zwischen den Parteien dem Grunde nach nicht strittig ist. Tele2 beantragt aber eine Klarstellung dahingehend, dass die relevanten Telekom Austria-internen Informationen dem Entbündelungspartner bekannt zu geben sind.

Bereits nach der bisherigen Regelung hatte der Entbündelungspartner in blitzgefährdeten Gebieten sowie im Falle der Führung von Kabeln an Bahnstrecken oder Hochspannungsleitungen für Blitzschutz zu sorgen. Gegenüber dem Konsultationsentwurf wurde basierend auf dem Vorbringen der Telekom Austria der klarstellende Zusatz aufgenommen, dass der Entbündelungspartner dafür Sorge zu tragen hat, dass „*neben den Gesetzen und Verordnungen*“ sowie den allgemeinen Regelungen der einschlägigen ÖVE- bzw. EN-Vorschriften auch die relevanten sicherheitstechnischen Richtlinien der Telekom Austria i.d.j.g.F. für den Schutz vor atmosphärischen Überspannungen oder induktiven Beeinflussungen eingehalten werden. Gesetze, Verordnungen und darin für verbindlich erklärte, öffentlich zugängliche Normen, wie einschlägige ÖNORMen, müssen dem Entbündelungspartner von Telekom Austria nicht übermittelt werden, sondern gelten unmittelbar. Darüber hinausgehende bzw. sich darauf beziehende interne Vorschriften wie die „relevanten sicherheitstechnischen Richtlinien der Telekom Austria“ zum Thema Blitzschutz sind demgegenüber mitzuteilen, will sich Telekom Austria dem Entbündelungspartner gegenüber darauf berufen. Diese grundsätzlich allgemein geltende Regelung wurde, um aus Informationsasymmetrie mögliches Foreclosure-Potenzial auszuschließen, auch hinsichtlich der Blitzschutzmaßnahmen nochmals klargestellt.

Konkret erscheint es der Telekom-Control-Kommission nun angemessen, zwar grundsätzlich das bisherige System weiterhin anzuordnen, allerdings mit der Maßgabe folgender Änderungen bzw. Klarstellungen:

Telekom Austria hat die von ihr als relevant eingestuft internen Informationen in gleicher Weise vorab an den Entbündelungspartner zu übermitteln, wie es auch (allgemein) in Punkt 1 des Anhangs 2 vorgesehen ist. Die Richtlinien, die Telekom Austria zur Anwendung bringen will, müssen – anders als teilweise die derzeit von Telekom Austria verwendeten – dem Stand der Technik entsprechen. Sollten über diese Frage unterschiedliche Meinungen bestehen, kann – bei Vorliegen der formalen Voraussetzungen – die Regulierungsbehörde angerufen werden. Analog zur Regelung in Punkt 1 des Anhangs 2 können dem Entbündelungspartner Richtlinien der Telekom Austria betreffend Blitzschutzmaßnahmen nicht entgegen gehalten werden, die nicht dem Stand der Technik entsprechen und/oder die ihm von dieser nicht übermittelt wurden. Das bedeutet, dass Telekom Austria bis zur Übermittlung der relevanten Informationen einerseits nicht verlangen kann, dass der Entbündelungspartner Blitzschutzmaßnahmen bereitstellt oder bezahlt, andererseits aber auch die Herstellung einer TASL nicht unter Berufung auf derartige Blitzschutzgründe verweigern darf. Im Ergebnis hat Telekom Austria in diesen Fällen daher für von ihr als erforderlich erachtete Blitzschutzmaßnahmen selbst zu sorgen, ohne aber die Herstellung der entbündelten TASL verweigern zu dürfen. Sind die Informationen übermittelt, gilt die

angeordnete Regelung, nach der Telekom Austria vom Entbündelungspartner verlangen kann, dass für Blitzschutz Sorge getragen wird. Da Telekom Austria somit Anreize hat, die genannten Daten ehestmöglich zu übermitteln, ist auch die Anordnung einer konkreten Frist entbehrlich.

Die Anordnung, dass der Entbündelungspartner für allfällige Blitz- und Überspannungsschutzmaßnahmen zwischen dem NAP und den Teilnehmerendeinrichtungen zuständig ist, wenn und soweit Telekom Austria dies von eigenen Endkunden verlangt, beruht einerseits auf der Gleichbehandlungsverpflichtung der Telekom Austria und andererseits darauf, dass Telekom Austria auf die Endkunden des Entbündelungspartners keinen Einfluss hat. Telekom Austria kann allerdings nur darauf bestehen, dass der Entbündelungspartner für Blitzschutzmaßnahmen bzw. Vorleistungen dafür durch seinen Teilnehmer (Potenzialausgleichsschiene) sorgt, wenn und soweit dies nach den anwendbaren Leistungsbeschreibungen vom Endkunden auch verlangt werden würde, wenn dieser statt der Entbündelung der TASL bei Telekom Austria angeschlossen werden würde.

Im Hinblick auf entsprechendes Vorbringen der Entbündelungspartner in den genannten verbundenen Verfahren ist abschließend klarzustellen, dass Telekom Austria im Fall, dass hinsichtlich einer zu entbündelnden TASL dem Stand der Technik (noch) entsprechende Blitzschutzeinrichtungen bestehen, nicht den Austausch gegen neue Blitzschutzeinrichtungen auf Kosten des Entbündelungspartners verlangen darf, da dies nach den geltenden regulatorischen Verpflichtungen aus dem Bescheid M 12/06 (Foreclosure mittels nichtpreislicher Parameter) untersagt ist.

Punkt 3 beruht wiederum im Wesentlichen auf übereinstimmenden Anträgen. Der erste Absatz wurde jedoch dahingehend formuliert, dass Telekom Austria verpflichtet ist, die Anschalte- und Nutzungsbedingungen derart abzufassen, dass diese auch Übertragungstechnik, die an einem vorgelagerten Standort betrieben wird, umfassen. Aus Zweckmäßigkeitüberlegungen wurde weiters angeordnet, dass „im Fall von Änderungen jeweils eine aktualisierte Fassung zu übermitteln“ ist, d.h. nur dann, wenn tatsächlich eine Änderung vorgenommen wurde. Da nur Telekom Austria über diese Information verfügt, ist diese Übermittlungsverpflichtung auch nicht von einer Nachfrage des Entbündelungspartners abhängig.

Die Anordnung von Punkt 4.1 beruht auf im Wesentlichen übereinstimmenden Anträgen, wobei folgende Ergänzungen bzw. Klarstellungen vorgenommen wurden:

Die Regelung der Verfügbarkeit wurde lediglich klarer formuliert, als den Anträgen („durchschnittlichen Verfügbarkeit ... im Jahresdurchschnitt“) zu entnehmen war. Die der bisherigen Regulierungspraxis entsprechende Durchschnittsbildung über das Kalenderjahr erscheint der Telekom-Control-Kommission wegen des zu erwartenden geringeren Administrationsaufwandes effizienter und daher zweckmäßiger. Die von Telekom Austria und Tele2 beantragte Unterscheidung in verschiedene Nutzungsvarianten der TASL (CuDA für Nutzbitraten bis 144 kb/s, unterschiedliche Anzahl an CuDA für höherbitratige Nutzung) wurde beibehalten, da nach den Feststellungen durchaus, wenn auch nur in Einzelfällen, eine Verwendung für niederbitratige Nutzung von Interesse sein könnte, wenn eine hochbitratige Nutzung wegen festgestellter Beeinträchtigungen nicht (mehr) zulässig ist. Die Regelung ist daher flexibler, ohne einen Nachteil für die Entbündelungspartner zu verursachen. Ebenfalls aus Gründen der Flexibilität wurde dem Antrag der Tele2 folgend auch eine Variante „e) n CuDA für höherbitratige Nutzung“ angeordnet, womit künftige mögliche weitere Nutzungen, vorbehaltlich der Prüfung der Netzverträglichkeit, jedenfalls nicht ausgeschlossen sind.

Die „technischen Parameter der ... Kupferdoppeladern“ können nur insoweit in Richtlinien der Telekom Austria geregelt werden, als diese mit den anzuwendenden Regelungen, insbesondere mit der Definition der geschuldeten Leistung nach dem (mit Bescheid der

Telekom-Control-Kommission Z 5/07 neu gefasst) Punkt 3.1.(a) des Hauptteils, nicht im Widerspruch stehen.

Wegen dieser Klarstellung der geschuldeten Leistung in Punkt 3.1.(a) des Hauptteils wurde auch die bisherige – aus Gründen der Gleichbehandlung bestehende – Formulierung „Telekom Austria stellt die galvanische Durchschaltung der Kupferdoppeladern bis zum Übergabeverteiler dann sicher, wenn die galvanische Durchschaltung der Kupferdoppeladern im relevanten Kabelbündel auch für die von Telekom Austria selbst genutzten Kupferdoppeladern gegeben ist“ durch die Formulierung „Telekom Austria stellt sicher, dass die TASL iSd Punktes Punkt 3.1.(a) des Hauptteils idF des Bescheides der Telekom-Control-Kommission im Verfahren Z 5/07 hergestellt wird und während der Vertragsdauer erhalten bleibt (siehe Anhang 7, Entstörung)“ ergänzt. Die bisherige Fassung war offensichtlich der Anknüpfungspunkt der nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission zu kurz greifenden Interpretation der Telekom Austria, wonach diese lediglich die „galvanische Durchschaltung“ schulde. Die nunmehrige Regelung fasst die geschuldete Leistung klarer.

Zur Anordnung von Punkt 4.2: Tele2 beantragte die Streichung der Regelung, wonach Änderungen der konkreten Nutzung der TASL der Telekom Austria bekannt zu geben sind, UPC beantragte in den verbundenen Verfahren eine Regelung, wonach Änderungen dann nicht bekannt zu geben seien, wenn sich der Übergabepunkt nicht ändert. Telekom Austria beantragte die Regelung in der bisherigen Form. Nach den Feststellungen ist die Kenntnis der aktuellen spektralen Nutzung für den Betreiber des Zugangsnetzes erforderlich, um die mögliche Belegung abzuschätzen. Dabei wird nicht nach den konkreten Übergabepunkten differenziert. Die gänzliche Streichung der Regelung erscheint der Telekom-Control-Kommission daher ebenso wenig sinnvoll, wie ein Entfall der Mitteilungspflicht, wenn sich der Übergabepunkt nicht ändert. Da der Einsatz zulässiger Übertragungssysteme von Telekom Austria (vorbehaltlich der Regelungen des Anhangs 9) nicht verhindert werden kann, ist es jedoch nicht erforderlich, dass die Information vorab an Telekom Austria übermittelt wird. Die Anordnung wurde daher entsprechend adaptiert.

Bei der Anführung der generell netzverträglichen Systeme wurden entsprechend dem Vorbringen der Tele2 die Verweise auf die Anhänge der ETSI-Standards aktualisiert. Betreffend das 1-paar HDSL System (2320 kb/s Bruttobitrate nach dem Standard ETSI TS 101 135 (ETR 152), Signaldefinition gemäß ETSI TR 101 830 (Abschnitt 10.3ff)) wurde der von Tele2 beantragte Zusatz aufgenommen, dass dieses Übertragungssystem lediglich für den Betrieb bestehender Systeme, nicht auch für Neuanschlüssen zulässig ist. Diese Anordnung beruht auf der festgestellten Regelung der AK-TK EP 016, Punkt 3.3.1.

Betreffend SHDSL.bis ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das von Telekom Austria referenzierte Dokument „Anschalterichtlinien für die Verwendung von SHDSL.bis im Cu-Netz der TA“ eine Richtlinie iSd Punktes 1 des Anhangs 2 darstellt und nur unter den dafür geltenden Bedingungen für den Entbündelungspartner wirksam sein kann.

Der Ausschluss der Anhänge C, F und H zum ADSL2+ Standard beruht auf den diesbezüglich übereinstimmenden Anträgen. Betreffend Anhang M ist auszuführen, dass dessen Aufnahme als netzverträgliches System im Konsultationsentwurf auf dem Antrag der Telekom Austria beruhte. Tele2 hatte demgegenüber in ihrer Stellungnahme zum technischen Gutachten vom 26.05.2008 dessen generelle Netzverträglichkeit, wenn auch noch ausdrücklich als „ungeprüft“ bezeichnet, bestritten. In ihren Schriftsätzen im und nach dem Konsultationsverfahren, zuletzt vom 16.04.2009, erstatteten die Parteien allerdings weiteres, teilweise auf Messungen beruhendes Vorbringen zu diesem Thema, so dass von einer „ungeprüften“ Bestreitung durch Tele2 nicht mehr ausgegangen werden kann. Aus technischer Sicht waren die zuletzt (Schriftsatz vom 16.03.2009) von Telekom Austria übermittelten Messungen insofern mit Vorsicht zu interpretieren sind, als Telekom Austria offenbar die Auswirkungen des Einsatzes von VDSL2 Annex M, nicht aber vom verfahrensgegenständlichen ADSL2+ Annex M gemessen hat. Da nach dem Vorbringen der

Telekom Austria in der von ihr getesteten Anordnung das VDSL2-Modem in der vorgelagerten Einrichtung installiert war, handelt es sich dabei wohl um eine vergleichsweise geringe Entfernung, so dass insbesondere die Vergleichbarkeit mit Situationen, bei denen ADSL2+ vom Hauptverteiler eingesetzt wird, fraglich ist. Das Vorbringen der Telekom Austria ist daher nicht geeignet, die nunmehr spezifizierten Bedenken, die Tele2 gegen ADSL2+ Annex M vorgebracht hat, insoweit zu entkräften, dass derzeit eine Erklärung der generellen Netzverträglichkeit erfolgen kann. Annex M wurde daher wieder aus der Liste der generell netzverträglichen Systeme laut Punkt 4.2 herausgenommen. Dabei ist jedoch ausdrücklich klarzustellen, dass ADSL2+ Annex M damit nicht als nicht netzverträglich eingestuft wird, sondern lediglich, dass vor einer Entscheidung über die Netzverträglichkeit eine gesonderte detaillierte Prüfung nach den einschlägigen Regelungen dieses Anhangs zu erfolgen hat.

In Punkt 4.2.(c) wurde der Zusatz aufgenommen, dass nicht nur andere als die genannten Übertragungssysteme, sondern auch eine andere Art des Einsatzes der genannten Übertragungssysteme die angeordnete Rechtsfolge auslöst, da auch ein grundsätzlich als netzverträglich anerkanntes System bei Einsatz z.B. im KVz statt im HVt eine andere (neue) Beurteilung erfordern kann. Das Thema der Anerkennung der generellen Netzverträglichkeit neuer Übertragungssysteme wurde (grundsätzlich auf Basis der bisherigen Regulierungspraxis) in den Punkten Punkt 4.2.(c) und (d) neu gefasst. Insbesondere ist es nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission erforderlich, einen detaillierteren technischen Prozess und einen verbindlichen Zeitplan für das entsprechende Prüfungsverfahren anzuordnen, was auf Basis der Feststellungen mit der Dauer von 12 Wochen erfolgt ist. Die Frist beginnt mit der Übermittlung des (vollständigen) Antrags des Entbündelungspartners auf Prüfung der Netzverträglichkeit an Telekom Austria zu laufen. Die Telekom-Control-Kommission geht davon aus, dass die davor abzuwickelnde Vertragserrichtung inkl. Evaluierung, welche Inhalte der Prüfungsantrag zu enthalten hat (z.B. die ausführliche technische Beschreibung des Systems inklusive der einzusetzenden PSD-Masken), bei beiderseitigem Bemühen in längstens zwei Wochen abgeschlossen werden kann.

Da nach den Feststellungen aus technischer Sicht kein Vergleichstest mit Telekom Austria-eigenem Equipment erforderlich ist, konnte die dafür von Telekom Austria veranschlagte Frist von einem weiteren Monat, entfallen. Ebenso wurden die erforderlichen Mitwirkungsobliegenheiten des Antragstellers angeordnet, wobei bezüglich des Punktes (e) „Zurverfügungstellung eines First Level Supports (kompetenten Mitarbeiter) des Systemherstellers für 2 Monate“ klarzustellen ist, dass damit lediglich der Zeitrahmen gemeint ist, innerhalb dessen Telekom Austria diesen Support konkret im Einzelnen nachfragen kann, nicht jedoch ein ständiger Support gemeint ist, der laufend zur Verfügung zu stellen ist. Weiters wurde antragsgemäß eine Möglichkeit der Teilnahme des Entbündelungspartners an der Festlegung des Messkonzepts und an Messungen vorgesehen.

Die Telekom-Control-Kommission geht bei dieser Neuregelung davon aus, dass die angeordneten detaillierten Regelungen betreffend die Anerkennung der Netzverträglichkeit neuer Systeme zur Verhinderung möglicher Foreclosure-Strategien, wie sie im Bescheid M 12/06 untersagt wurden, geeignet und angemessen sind. Gerade auf Grund der der Telekom Austria gesetzten Maximalfrist geht die Telekom-Control-Kommission davon aus, dass die von Tele2 im Konsultationsverfahren vorgebrachte Gefahr, dass die *„Durchlaufzeit zum Nachteil der Wettbewerbsfähigkeit beliebig lang gestaltet werden kann“* nicht besteht.

Plant Telekom Austria ihrerseits die Einführung eines neuen Übertragungssystems, hat Telekom Austria aus Gründen der Gleichbehandlung und Transparenz den Entbündelungspartner bereits vor Durchführung des Prüfungsverfahrens zu informieren und ihm auch nach Abschluss des Verfahrens das Ergebnis mitzuteilen. Mitwirkungsrechte an diesem Verfahren erscheinen der Telekom-Control-Kommission demgegenüber nicht erforderlich, zumal unter den allgemeinen Voraussetzungen der §§ 50, 121 TKG 2003 eine Anrufung der Telekom-Control-Kommission möglich ist, wenn der Entbündelungspartner die mitgeteilten Ergebnisse des Prüfungsverfahrens bezweifelt. Bezweifelt der

Entbündelungspartner die mitgeteilten Ergebnisse des Prüfungsverfahrens, kann er sich die zu Grunde liegenden Messergebnisse bzw. –protokolle des Prüfungsverfahrens übermitteln lassen.

Unter Berücksichtigung des Vorbringens der Telekom Austria im Schriftsatz vom 16.03.2009, Punkt VI., wurde die Regelung in Punkt 4.2.d (betreffend neue oder geänderte Anschalte- und Nutzungsbedingungen) dahingehend ergänzt, dass zwar grundsätzlich die Zustimmung des Entbündelungspartners erforderlich ist, dass aber einerseits - bei in jedem einzelnen Fall erfolgtem ausdrücklichem Hinweis durch Telekom Austria - eine Zustimmungsfiktion bei Ausbleiben jeder Antwort des Entbündelungspartners möglich ist und dass andererseits auch eine vorläufige Anwendung dieser Bedingungen für den Fall der Uneinigkeit zwischen Telekom Austria und dem Entbündelungspartner durch Antragstellung an die Telekom-Control-Kommission ermöglicht wird.

Diese Regelung stellt einerseits sicher, dass die Weiterentwicklung im Anschlussnetz nicht, wie von Telekom Austria befürchtet, behindert werden kann. Bloßes Schweigen des Entbündelungspartners führt, wenn Telekom Austria den entsprechenden Hinweis aufgenommen hat, weder zur Konsequenz, dass die ARL nicht akzeptiert sind, noch zur Notwendigkeit, ein Verfahren bei der Telekom-Control-Kommission zu beantragen, obwohl gar keine Bedenken seitens des Entbündelungspartners geäußert wurden. Widerspricht der Entbündelungspartner, wobei die möglichen Bedenken dabei noch nicht im Detail zu substantiieren sind, greift die Zustimmungsfiktion nicht. In diesem Fall kann sowohl Telekom Austria, als auch bei Bedarf der Entbündelungspartner, ein Verfahren nach § 50 TKG 2003 bei der Telekom-Control-Kommission beantragen, wenn die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. In diesem Fall hat der Entbündelungspartner während der sechswöchigen Frist iSd § 50 TKG 2003 sowie während der weiteren sechswöchigen Frist iSd § 121 Abs 3 TKG 2003 die Möglichkeit, seine Bedenken gegen die Anschalte- und Nutzungsbedingungen zu substantiieren, bevor diese ihm gegenüber vorläufig in Geltung gesetzt werden können. Da für die vorläufige Geltung der Bedingungen die Anrufung der Telekom-Control-Kommission erforderlich ist, ist auch sicher gestellt, dass diese vor Beginn der vorläufigen Geltung ausreichende Informationen erhält um allenfalls, wie auch Telekom Austria im genannten Schriftsatz vorbringt, über ein Aufsichtsverfahren nach § 91 TKG 2003 eine Anwendung der fraglichen Anschaltebedingungen zu untersagen, sollte dies erforderlich sein. Die Anordnung, dass Telekom Austria lediglich „vorläufig“ berechtigt ist, die Anschalterichtlinien in Geltung zu setzen bedeutet, dass allfällige in den Verfahren nach § 50 bzw. § 91 TKG 2003 erfolgende Modifikationen bzw. allfällige Untersagungen der (weiteren) Anwendung das Risiko der Telekom Austria darstellen. Der Grund dafür, dass die Regelung hinsichtlich der vorläufigen In-Geltung-Setzung nicht symmetrisch in dem Sinn ist, dass auch der Entbündelungspartner bei Nichteinigung eine vergleichbare Möglichkeit hat beruht darauf, dass Telekom Austria zwar zur Gewährung von Zugang verpflichtet ist, dennoch aber Inhaberin des Anschlussnetzes ist und daher die Möglichkeit zur Weiterentwicklung desselben bei Telekom Austria erhalten bleiben muss.

Die Anordnung von Punkt 4.3 beruht auf übereinstimmenden Anträgen und entspricht der bisherigen Regulierungspraxis. Die Anordnung von Punkt 4.4 (Einsatz von Übertragungssystemen an KV bzw. KA/HsV) beruht insoweit, als sie auf die jeweils geltenden Anschalterichtlinien verweist, auf dem Antrag der Telekom Austria, wurde im Übrigen aber den Anträgen des Entbündelungspartners folgend gegenseitig formuliert. Damit ist klargestellt, dass auch Telekom Austria an die (eigenen) Anschalterichtlinien gebunden ist. Eine „übermäßige Beeinflussung“ im Sinn dieser Bestimmung liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn, wie etwa im Fall von PSD-Shaping, sicher gestellt wird, dass die Pegel der am KV/HsV eingesetzten Übertragungssysteme mit den Pegeln der Übertragungssysteme vergleichbar sind, die vom HVt aus eingesetzt werden.

Die Anordnung in Punkt 4.5 („Prüfung auf grundsätzliche Breitbandtauglichkeit sowie Prüfung auf theoretisch verfügbare Bandbreiten am Kundenstandort“; Ampelsystem) im Konsultationsentwurf war, wie sich aus den Stellungnahmen der Parteien ergab unklar bzw

missverständlich formuliert und wurde daher adaptiert. Der Entbündelungspartner kann bei Telekom Austria eine Prüfung auf die theoretisch verfügbaren Bandbreiten am Kundenstandort im Einzelfall beantragen, eine „Prüfung auf grundsätzliche Breitbandtauglichkeit“ ist nunmehr nicht mehr vorgesehen. Telekom Austria hat bei einer derartigen Nachfrage neben den ermittelten theoretisch verfügbaren Bandbreiten auch den benutzten Bewertungsalgorithmus zu übermitteln, damit der Entbündelungspartner die Möglichkeit hat, die Bewertung selbst zu überprüfen. Sollte nach Ansicht der Telekom Austria keine höherbitratiger Nutzung möglich sein, sind auch die für diese Bewertung relevanten Überlegungen, wie z.B. die konkrete Beschaltungssituation am HVt bzw. dem relevanten Kabel zu übermitteln.

Wesentlich ist die Klarstellung, dass sämtliche dieser von Telekom Austria übermittelten Daten lediglich informativen Charakter haben. Telekom Austria kann daher insbesondere nach diesem Punkt nicht wirksam die hochbitratige Nutzung einer TASL durch den Entbündelungspartner untersagen, da hierfür vielmehr ausschließlich die einschlägigen (sonstigen) Regelungen nach Anhang 2 bzw nach Anhang 9 relevant sind. Die geschuldete Leistung ist nach den im Hauptteil angeordneten Regeln über die zu erwartende Dämpfung und nicht nach der im hier dargestellten Sinn prognostizierten Breitbandtauglichkeit zu bestimmen. Aus diesem Grund hat der Entbündelungspartner für die Zurverfügungstellung der Daten auch ein Entgelt nach Aufwand gemäß Anhang 8 zu entrichten.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 121 Abs. 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von Euro 220,- zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 20.04.2009

Die Vorsitzende
Dr. Elfriede Solé